

- Satzung des Heimatvereins Niederlangen -

(Die Satzung kann auch als PDF-Datei eingesehen bzw. gedruckt werden: Satzung (20 KB))

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Niederlangen".
Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
Der Verein hat seinen Sitz in Niederlangen.

§ 2
Zweck und Aufgaben

Der Heimatverein Niederlangen e.V. setzt sich zur Aufgabe, in der Bevölkerung die Liebe zur Heimat aufrecht zu erhalten bzw. neu zu beleben. Zu diesem Zweck wird er insbesondere tätig für

- Pflege des vorhandenen Brauchtums
- Pflege der plattdeutschen Sprache
- Pflege des natürlichen Landschaftsbildes, der Pflanzen- und Tierwelt
- Denkmalschutz, Erhaltung schützenswerter Gebäude
- Durchführung von Wanderungen, Führungen, Vorträgen und Heimatabenden
- Heimatkunde
- Sammlung von Dokumenten, Büchern, Foto- und Filmmaterial
- Heimathaus

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4
Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Heimatvereins werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Die Beitrittsklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmespruch besteht nicht. Wird der Antrag eines Mitgliedes abgelehnt, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung um Aufnahme ersuchen, die dann über den Antrag beschließt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste und Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen oder von Auslagen im Rückstand ist.
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt, kann es durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit geben, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Beschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 7
Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 9 bis 11 der Satzung)
2. der erweiterte Vorstand (§ 12 und 13 der Satzung)
3. die Mitgliederversammlung (§ 14 und 15)

§ 9
Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und den Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er bleibt bis zu satzungsgemäßer Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Hälfte des Vorstandes wird alle 2 Jahre neu von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt sein.

§ 10
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat u.a. folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Einnahme- und Ausgabenplans, der Buchführung, der Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 11
Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 3.000,00 DM (i.W.: Dreitausend Deutsche Mark) = 1.533,88 € (i.W. ein tausend fünfhundert dreiunddreißig Euro achtundachtzig Cent) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12
Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Vorsitzenden der Arbeitskreise. Weitere Personen, die der Heimatarbeit besonders verbunden sind, können ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Ebenso sind die Beauftragten der beiden örtlichen Schützenvereine Mitglied im erweiterten Vorstand. Sollten weitere Vereine die Aufnahme beantragen, sind die Obmänner bzw. Vertreter ebenfalls Mitglied im erweiterten Vorstand.

§ 13
Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand stellt ein Arbeitsprogramm und den Haushaltsplan auf. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.

§ 14
Ordentliche Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- jährlich einmal,
- bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten
- Auch in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und beschließt über:
 - Die Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Schriftführers, des Kassenwartes und der Beisitzer
 - Satzungsänderungen
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - die Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes sowie über die Entlastung des Vorstandes
 - die Bildung von Arbeitskreisen (die Arbeitskreise wählen jeweils ihren Vorsitzenden)
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Auflösung des Vereins
- Beschlüsse zu Abs. 3 Buchst. b) und h) bedürfen einer 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15
Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen:

1. wenn das Interesse des Vereins es erfordert
2. wenn 50 % der Mitglieder die Einberufung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt

§ 16
Ladung

1. Jede Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist durch persönlich oder schriftliche Ladung unter Angabe der Beratungspunkte vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch ortsübliche Bekanntmachung einberufen.
3. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 17
Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahren. Sind auf einer Mitgliederversammlung, auf der über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins ein Beschluss gefasst werden soll, weniger als die Hälfte der Mitglieder nach § 5 anwesend, so ist binnen 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 18
Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist über die Rechnungs- und Kassenführung Bericht zu erstatten. Die Rechnungs- und Kassenprüfung ist von 2 Vereinsmitgliedern, die für dieses Amt von der vorhergehenden Mitgliederversammlung in einfacher Stimmenmehrheit bestellt worden sind, vorzunehmen. Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal möglich.

§ 19
Auflösung des Vereins - Vermögen des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 1 Abs. 3 h) und 4 und 5 § 17 Abs. 1 der Satzung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung). Die überschüsse der Vereinskasse sowie sonst vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitglieder steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall oder Änderung bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die für den Verein zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne vorstehender Satzung zu verwenden hat.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung ist nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 22. Juni 2013 in Kraft getreten.

Niederlangen, den 23. Juni 2013

gez. Bernhard Gebbeken	gez. Ulrike Küppers	gez. Hubert Albers
2.Vorsitzender	Schriftführerin	AG.Landwirtschaft:
gez. Hubert Husmann	gez. nicht besetzt	gez. Marianne Konen
Kassenwart	Beisitzer	Beisitzerin
gez. Alfons Robbe		
I. Vorsitzender		